

Amt Hattingen
Gemeinde Altendorf - Ruhr
Gemarkung Altendorf
Maßstab 1:500

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) — in Verbindung mit den Vorschriften der Bauzonenverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) — § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

Der Bebauungsplan besteht aus zwei Blättern. (BLATT: 1)
Hattingen, den 23. 1966

Der Amts- und Gemeindedirektor
Jorn
Amtsbauverantw. (BORN)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung			
WR I 04 04	Wohnfläche	Wohnfläche	Geschäftlich veränderliche Gebäude mit im Erdgeschoss
WR II 02 02	Wohnfläche	Wohnfläche	Wohnfläche
WR II 02 03	Wohnfläche	Wohnfläche	Wohnfläche
WR II 04 07	Wohnfläche	Wohnfläche	Wohnfläche
WS II max 02 03	Wohnfläche	Wohnfläche	Wohnfläche

Übergangsbebauung zur freien Landschaft auf 1000qm insgesamt
10 stadtgerechte Gebäude wie
„einer einzelne, großzügiger Bäume“
Abgrenzung zwischen ruhendem und fließendem Verkehr

Zeichenerklärung
Bestandsdarstellungen
a) Grenzen
b) Darstellung vorhandener Gebäude
c) Geschosshöhen
d) Angabe der Dachformen
e) Darstellung der Dachformen

Die innerhalb des Planbereiches dargestellten und gekennzeichneten Böschungen werden durch Massenausgleich an die Höhen der Erschließungsflächen angelegten.
Die innerhalb der roten Umrandung stehenden Festsetzungen wurden auf Anregung der Landesbaubehörde Ruhr am 16. 1. 1967 in den Plan aufgenommen. Die betroffenen Eigentümer haben ihre Zustimmung erklärt.
Hattingen, den 27. Jan. 1967

weitere Signaluren siehe Rd. Erl. d. IM v. 20. 12. 1954 - 1/23 - 71/20
Die Höhen sind im Anschluß an den Höhen mit der Höhe in g u NN ermittelt.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rats der Gemeinde Altendorf vom 8. Februar 1966, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgesetzt werden soll.
Hattingen, den 20. 10. 1966

Bürgermeister (Henneke) Gemeindevorsteher (Schubert) Schriftführer (Kühn)
Der Amts- und Gemeindedirektor (Jorn) (BORN) (Amtsbauverantw.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) durch den Rat der Gemeinde Altendorf als Satzung beschlossen worden.
Hattingen, den 12. 12. 1966

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfassung vom 23. 2. 1966 genehmigt worden.
Essen-Ruhr, den 24. 2. 1967

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 26 der Hauptplanung der Gemeinde Altendorf am 15. 11. 1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hattingen, den 22. 2. 1967

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandes Ruhrkohlenbezirk
Az.: 3-STR-GS
Der Verbandsdirektor (Kühn) (BORN) (Amtsbauverantw.)
11. 1. 1967

Die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Übereinstimmung der Bestandsangaben des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit werden hiermit bescheinigt (Blatt 1 u. 2)
Hattingen, den 20. 4. 1966

Festsetzungen als Text und durch Planzeichen:

Bindung für Bepflanzung
lt. § 9 Abs. 1, Ziff. 15 B. Bau. G.
(Standort zu pflanzender großer Bäume)

Die innerhalb des Planbereiches dargestellten und gekennzeichneten Böschungen werden durch Massenausgleich an die Höhen der Erschließungsflächen angelegten.

Die innerhalb der roten Umrandung stehenden Festsetzungen wurden auf Anregung der Landesbaubehörde Ruhr am 16. 1. 1967 in den Plan aufgenommen. Die betroffenen Eigentümer haben ihre Zustimmung erklärt.
Hattingen, den 27. Jan. 1967

Der Amts- und Gemeindedirektor (Jorn) (BORN) (Amtsbauverantw.)

Dieser Planentwurf hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) vom 25. 1966 bis 15. 6. 1966 Erneute Offenlegung vom 19. 9. - 19. 10. 1966
Hattingen, den 20. 10. 1966

Der Amts- und Gemeindedirektor (Jorn) (BORN) (Amtsbauverantw.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfassung vom 23. 2. 1966 genehmigt worden.
Essen-Ruhr, den 24. 2. 1967

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandes Ruhrkohlenbezirk
Az.: 3-STR-GS
Der Verbandsdirektor (Kühn) (BORN) (Amtsbauverantw.)
11. 1. 1967

Der Amts- und Gemeindedirektor (Jorn) (BORN) (Amtsbauverantw.)

Die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Übereinstimmung der Bestandsangaben des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit werden hiermit bescheinigt (Blatt 1 u. 2)
Hattingen, den 20. 4. 1966



